



Motorsportveranstaltungen

Merkblatt

Vorbemerkung

Bei Motorsportveranstaltungen handelt es sich in der Regel um eine bewilligungspflichtige Einzelveranstaltung, bei der Motorfahrzeuge eingesetzt werden. Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung die Umwelt in keiner Art und Weise geschädigt wird. Allfällige Schädigungen der Umwelt müssen mit vorsorglichen Massnahmen frühzeitig erkannt und verhindert werden. Wer Massnahmen zum Schutz der Umwelt verursacht, trägt die Kosten dafür (USG, Art. 1ff).

Betankung von Fahrzeugen auf wasserdichten Plätzen

Motorfahrzeuge enthalten wassergefährdende Flüssigkeiten (Benzin, Diesel, Motoren- und Getriebeöl). Diese Stoffe sind wassergefährdend und dürfen weder auf gewachsenen Boden noch direkt in ein Gewässer gelangen. Für den Umgang mit diesen Stoffen gelten die folgenden Grundsätze:

- Provisorische Betankungsanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die allgemein gültigen Schutzvorrichtungen aufweisen, zum Beispiel gedeckte Auffangwanne, Sicherung der Entnahmeeinrichtungen bei Undichtheiten, selbstschliessende Zapfpistole. Bei Betankungsanlagen für Benzin sind speziell die höhere Druckbeständigkeit der Behälter und die Brandschutzrichtlinien zu beachten.
- Gebinde (Treibstoffkanister, Fässer) mit mehr als 20 Liter Inhalt sind in Auffangwannen zu lagern.
- Betankungsanlagen und Gebindelager sind standfest aufzustellen, vor An- und Umfahren zu schützen sowie gegen Eingriffe durch Unbefugte zu sichern.
- Das zeitlich befristete Betanken von Fahrzeugen mit einer Betankungsanlage oder mit Benzinkanistern darf nur auf wasserdichten Plätzen erfolgen. Es ist genügend Bindemittel bereitzustellen. Stationär eingerichtete Betankungsplätze sind über eine Mineralölabscheideanlage in die Schmutzwasserkanalisation zu entwässern.
- Fahrzeuge mit Flüssigkeitsverlusten dürfen nicht zugelassen oder müssen unverzüglich aus dem Verkehr genommen werden.
- Treibstoff- und/oder Ölverluste sind unverzüglich der Gewässerschutzpolizei (Tel. 117) zu melden. Die Veranstalter treffen von sich aus alle Massnahmen, die ihnen zugemutet werden können, um drohende Gewässerverunreinigungen zu verhindern. Reinigungs- und Sanierungsmaßnahmen müssen sofort eingeleitet werden.

Abfall korrekt entsorgen

Abfälle jeglicher Art müssen entsprechend den geltenden Gesetzgebungen entsorgt werden. Defekte oder abbruchreife Fahrzeuge müssen bis zu deren Abtransport auf wasserdichten Plätzen zwischengelagert werden. Es ist sicherzustellen, dass Luft, Wasser und Boden durch auslaufende Stoffe in keiner Art und Weise geschädigt werden.

Bodenverdichtung vermeiden

Grundsätzlich widerspricht die Durchführung von Motorsportveranstaltungen auf gewachsenem, landwirtschaftlich genutztem Boden den Grundsätzen einer bodenschonenden und nachhaltigen Bodenbewirtschaftung. Es ist daher zu prüfen, ob die Veranstaltung auf einem anderen Gelände mit befestigten Flächen durchgeführt werden kann.

Bei Motorsportveranstaltungen, die auf gewachsenem Boden durchgeführt werden, muss der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit besondere Beachtung geschenkt werden. Insbesondere müssen Bodenverdichtungen vermieden werden. Bewilligungsfähig sind nur Anlässe mit leichten Motorsportgeräten. Bei Anlässen mit schweren Motorsportgeräten sind Bodenverdichtungen unvermeidbar (beispielsweise Traktor-Pulling). Solche Veranstaltungen dürfen nicht bewilligt werden.

Ein Rennen auf gewachsenem Boden darf nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden. Bei vernässten Verhältnissen muss der Rennbetrieb umgehend eingestellt werden. Ebenso darf die Parkplatznutzung nur auf genügend abgetrocknetem Boden erfolgen.

Die zweckmässigste Bestimmung der Befahrbarkeit erfolgt mittels Tensiometern und Nomogramm (siehe Merkblatt „Umgang mit Boden“). Als alternative Entscheidungshilfe kann folgendes Vorgehen dienen: Von genügend abgetrocknetem Boden kann ausgegangen werden, wenn Erdbrocken in den obersten 10 cm nur mit Mühe auseinandergebrochen werden können.

Es dürfen keine Geländeanpassungen oder Erdbewegungen vorgenommen werden. Die Richtlinien in den Merkblättern „Umgang mit Boden“ und „Freizeitveranstaltungen auf der Grünen Wiese“ sind zu beachten.



Motorsportveranstaltungen verursachen Abfall und Lärm.

Trinkwasser und Grundwasser schützen

Trink- oder Grundwasser (auch private Quellen) dürfen durch die Motorsportveranstaltung in keiner Art und Weise gefährdet oder verschmutzt werden. Es sind sämtliche diesbezüglichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Insbesondere ist zu verhindern, dass wassergefährdende Flüssigkeiten durch Verschütten, Auslaufen oder falsches Hantieren ins Trink- oder Grundwasser gelangen können.

Wird eine Grundwasserschutzzone tangiert oder sonst betroffen (www.uwe.lu.ch > Themen > Gewässer > Gewässerschutzkarte) ist eine Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie notwendig.

Sämtliche anfallenden Abwässer sind korrekt zu entsorgen. Verschmutztes Abwasser darf nur mit Bewilligung des zuständigen Bauamtes bzw. der Gemeindebehörde in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Es gelten die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung.

Unverschmutztes Abwasser ist zu versickern oder unter Einhalten der Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Es darf nicht in eine Abwasserreinigungsanlage geleitet werden.

Oberflächengewässer schützen

Oberflächengewässer (Bäche, Flüsse, Seen und deren Uferbereiche) dürfen durch die Motorsportveranstaltung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden. Es sind diesbezüglich Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Insbesondere ist zu verhindern, dass wassergefährdende Flüssigkeiten durch Verschütten, Auslaufen oder falsches Hantieren im Uferbereich in ein Oberflächengewässer gelangen können.

Luft

Fahrzeuge, die zu einer Motorsportveranstaltung zugelassen werden, haben die minimalen Anforderungen der Luftreinhaltung zu erfüllen. Diese Fahrzeuge müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und es dürfen nur handelsübliche Treibstoffe ohne weitere Zusätze eingesetzt werden.

Lärm

Motorsportveranstaltungen und deren Festbetrieb sind Einzelveranstaltungen und verursachen Lärm. Bei den Sportfahrzeugen müssen die Lärmemissionen soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie zumutbar ist. Zumindest sind bei Motorsportveranstaltungen nur Fahrzeuge mit vorschriftsgemässen Schalldämpferanlagen zuzulassen.

Bei solchen Einzelveranstaltungen ist von der Gemeinde eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der Veranstaltung. Derartige Lärmbelastungen sind, da normalerweise von beschränkter Dauer und Häufigkeit, in einem ortsüblichen Umfang und unter gewissen Umständen zumutbar. Die Gemeinde kann bei Anlässen mit lokaler Ausprägung oder Tradition einen gewissen Beurteilungsspielraum beanspruchen. Eine Möglichkeit, die Lärmemissionen zu begrenzen ist die zeitliche Einschränkung des Renn- und Festbetriebs. Zu berücksichtigen sind auch Sekundäremissionen wie der Lärm, der durch Zusatzverkehr, auf dem Parkplatz oder durch das Publikum entsteht.

Verkehr: Möglichst direkte Zufahrt

Grundsätzlich ist das Veranstaltungsgelände auf direktem Weg auf dem Hauptstrassennetz anzufahren. Das Durchfahren von Wohngebieten ist zu vermeiden.

Landschaftsschutz

In der kommunalen Landschaftsschutzzone, in Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie in geologisch-geomorphologischen Objekten, die ins Inventar der Geo-Objekte von regionaler Bedeutung aufgenommen worden sind, dürfen keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. Prägende Landschaftselemente (z.B. Einzelbäume, Hochstammobstbäume, Hecken, Bäche) dürfen nicht tangiert werden.

Naturschutz

Durch Motorsportveranstaltungen dürfen nicht beeinträchtigt werden:

- geschützte Flächen (kommunale Naturschutzzone, kantonale Schutzverordnungen, Landschaftsschutzzone Moorlandschaft),
- schutzwürdige Flächen (Naturschutzverträge),
- noch nicht rechtskräftig geschützte Naturobjekte eines nationalen, regionalen oder lokalen Inventars).

Das Befahren dieser Flächen ist verboten. Es dürfen dort auch keine Terrainveränderungen vorgenommen, Materialien gelagert oder Fahrzeuge stationiert werden.

Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen einen Abstand von mindestens 6 Metern zu den äussersten Baumstämmen aufweisen. Dieser Bereich darf weder befahren, noch dürfen dort Terrainveränderungen vorgenommen werden. Geschützte und schutzwürdige Flächen sowie Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind durch geeignete Massnahmen wirksam zu schützen (z.B. Abzäunung, Verhindern von Materialeinträgen).

Waldgebiete und Wildruhezonen dürfen für die Durchführung der Veranstaltung nicht beansprucht werden. Angrenzende Waldpartien, Bäume und Sträucher sind zu schützen. Durch den Veranstalter beschädigte Bäume sind, nach den Weisungen einer Fachperson, sofort auf seine Kosten zu behandeln.

Bestehende Wildschutzzäune sind während der ganzen Veranstaltung zu belassen und zu schliessen.

Weitere Grundlagen:

Merkblatt „Umgang mit Boden“

Merkblatt „Freizeitveranstaltungen auf der Grünen Wiese“

Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege (SLR 783)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Umwelt und Energie (uwe)

Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern

Tel. 041 228 60 60, Fax 041 228 64 22

uwe@lu.ch, www.uwe.lu.ch

Oktober 2013